

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Gegen Extremismus für Toleranz – Extremistischen Parteien den Geldhahn zudrehen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für eine Änderung des Grundgesetzes und eine Anpassung des einfachen Rechts einzusetzen, damit extremistische Parteien künftig aufgrund eines Gesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ausgeschlossen werden können, wenn sie Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland folgen.

Dabei soll sich die Staatsregierung nach Möglichkeit für folgende konkrete Änderungen des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes einsetzen:

1. Art. 21 GG wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Eine Teilfinanzierung der allgemeinen Tätigkeit der Parteien aus staatlichen Mitteln ist zulässig.“
 - b) Der bisherige Wortlaut von Abs. 3 wird zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Parteien, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen, können aufgrund eines Gesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ausgeschlossen werden.“
2. § 18 Abs. 1 PartG wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Parteien, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen, sind von der Teilfinanzierung ausgeschlossen.“

Begründung:

Seit vielen Jahren wird zu Recht öffentlich beklagt, dass die NPD, aber auch andere Parteien mit extremistischem Hintergrund, aus Steuermitteln finanziert werden. Nach geltender Rechtslage ist dies aufgrund der aus dem Parteienprivileg abzuleitenden Forderung nach Chancengleichheit nur dadurch zu beseitigen, dass die entsprechende Partei vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft und verboten wird.

Dies führt in der Praxis, wie das gescheiterte Verbotsverfahren gegen die NPD zeigt, häufig zu unüberwindbaren Schwierigkeiten. Auch die Diskussion über ein zweites Verbotsverfahren der NPD zeigt, dass selbst bei dieser Partei nicht mit letzter Sicherheit ein Erfolg in einem Verbotsverfahren prognostiziert werden kann.

Um den aus demokratischen Gesichtspunkten unhaltbaren Zustand zu beseitigen, dass extremistische Parteien aus staatlichen Mitteln Gelder bekommen, die sie dafür verwenden, politische Inhalte zu verbreiten, die mit dem Grundgesetz nicht oder nur schwer vereinbar sind, wäre ein Ausschluss von der Parteienfinanzierung ein geeignetes Mittel. Da das Gebot der Chancengleichheit der Parteien, das aus Art. 21 GG folgt, Verfassungsrang hat, ist diese Regelung nicht durch ein einfaches Bundesgesetz zu erreichen. Vielmehr muss hierzu die Verfassung selbst geändert werden. Dies ist durch ein verfassungsänderndes Gesetz möglich. Nach Art. 79 Abs. 3 GG sind lediglich die Menschenwürde nach Art. 1 GG und über diese der Menschenwürdekern aller Grundrechte sowie Art. 20 GG, nicht aber Art. 21 GG von der Möglichkeit einer Verfassungsänderung ausgeschlossen.

Prof. Dr. Volker Epping hat dies in einem Rechtsgutachten überzeugend dargelegt und Formulierungsvorschläge für eine Verfassungsänderung sowie für die Anpassung des einfachen Rechts gemacht (vgl. Rechtsgutachten über die Frage ob und unter welchen Voraussetzungen eine nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotene Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden kann von Univ.-Prof. Dr. iur. Volker Epping vom 14. November 2008; S. 65ff.). Dieser Antrag greift den Formulierungsvorschlag auf.